

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 20. Mai 1999

zur Bestimmung des Schengen-Besitzstands zwecks Festlegung der Rechtsgrundlagen für jede Bestimmung und jeden Beschluß, die diesen Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union

(1999/435/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

unter Zugrundelegung des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 1 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügten Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union (im folgenden als „Schengen-Protokoll“ bezeichnet),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Es ist notwendig, den Schengen-Besitzstand zu definieren, damit der Rat Rechtsgrundlagen für jede Bestimmung des Schengen-Besitzstands gemäß der einschlägigen Bestimmung der Verträge festlegen kann.
- (2) Die Festlegung von Rechtsgrundlagen ist nur in bezug auf diejenigen verbindlichen Bestimmungen und Beschlüsse des Schengen-Besitzstands erforderlich, die noch in Kraft sind.
- (3) Der Rat muß daher festlegen, für welche Bestimmungen oder Beschlüsse des Schengen-Besitzstands die Festlegung einer Rechtsgrundlage gemäß der einschlägigen Bestimmung der Verträge nicht erforderlich ist.
- (4) Die Feststellung, daß für den Rat nicht erforderlich oder nicht passend ist, für bestimmte Bestimmungen des Schengen-Besitzstands Rechtsgrundlagen nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen der Verträge festzulegen, kann durch die folgenden Gründe gerechtfertigt werden:
 - a) Die Bestimmung ist nicht rechtsverbindlich, und eine vergleichbare Bestimmung kann vom Rat nur aufgrund eines Instruments angenommen werden, das auf keine Rechtsgrundlage in einem der Verträge verweist.
 - b) Die Bestimmung ist zeit- und/oder ereignisbedingt gegenstandslos geworden.
 - c) Die Bestimmung betrifft institutionelle Regelungen, die als durch Verfahren der Europäischen Union abgelöst anzusehen sein werden.

- d) Der Inhalt der Bestimmung ist von einer Rechtsvorschrift der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union oder einem von allen Mitgliedstaaten angenommenen Rechtsakt erfaßt und damit gegenstandslos.
 - e) Die Bestimmung ist durch das gemäß Artikel 6 des Schengen-Protokolls abzuschließende Abkommen mit der Republik Island und dem Königreich Norwegen gegenstandslos geworden.
 - f) Die Bestimmung betrifft einen Bereich, der weder in die Tätigkeit der Gemeinschaft fällt noch von den Zielen der Europäischen Union erfaßt ist und daher einen jener Bereiche betrifft, für den sich die Mitgliedstaaten Handlungsfreiheit vorbehalten haben. Dies schließt Bestimmungen ein, die ihre Bedeutung nur für Zwecke der Berechnung finanzieller Ansprüche von oder zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten haben können.
- (5) Auch wenn es für den Rat aus einem dieser Gründe nicht erforderlich oder nicht passend ist, für bestimmte Bestimmungen des Schengen-Besitzstands Rechtsgrundlagen festzulegen, so hat dies nicht den Wegfall dieser Bestimmungen oder den Verlust ihrer Rechtsgültigkeit zur Folge. Die Rechtswirkung der aufgrund solcher Bestimmungen angenommenen und noch immer geltenden Rechtsakte bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Rechte und Pflichten Dänemarks werden durch Artikel 3 des Protokolls zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union und in den Artikeln 1 bis 5 des Protokolls über die Position Dänemarks geregelt.

BESCHLIESST:

Artikel 1

- (1) Der Schengen-Besitzstand umfaßt gemäß dem Anhang zum Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union alle im Anhang A dieses Beschlusses aufgeführten Rechtsakte.

(2) Der Schengen-Besitzstand gemäß Absatz 1 wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht, jedoch mit Ausnahme der Bestimmungen, die in Artikel 2 angeführt sind, sowie jener Bestimmungen, die zum Zeitpunkt der Annahme dieses Beschlusses vom Schengen-Exekutiv Ausschuss als „vertraulich“ eingestuft sind.

(3) Der Rat behält sich das Recht vor, zu einem späteren Zeitpunkt auch andere Teile des Schengen-Besitzstandes im *Amtsblatt* zu veröffentlichen, und zwar insbesondere Bestimmungen, deren Veröffentlichung im allgemeinen Interesse erforderlich erscheint, oder denen der Rat für die Auslegung des Schengen-Besitzstands Bedeutung zumißt.

Artikel 2

Es ist nicht erforderlich, daß der Rat gemäß den einschlägigen Bestimmungen der Verträge unter Zugrundelegung des Artikels 2 Absatz 1 Unterabsatz 2 Satz 2 des Schengen-Protokolls eine Rechtsgrundlage für die nachstehenden zum Schengen-Besitzstand gehörenden Bestimmungen und Beschlüsse festlegt:

- a) die Bestimmungen des am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen mit der dazugehörigen Schlußakte und den dazugehörigen Erklärungen („Schengener Durchführungsübereinkommen“), die in Teil 1 des Anhangs B aufgeführt sind;
- b) die Bestimmungen der Beitrittsübereinkommen und Beitrittsprotokolle zum Übereinkommen von Schengen und

zum Schengener Durchführungsübereinkommen mit der Italienischen Republik (unterzeichnet am 27. November 1990 in Paris), dem Königreich Spanien und der Portugiesischen Republik (unterzeichnet am 25. Juni 1991 in Bonn), der Griechischen Republik (unterzeichnet am 6. November 1992 in Madrid), der Republik Österreich (unterzeichnet am 28. April 1995 in Brüssel) und dem Königreich Dänemark, der Republik Finnland und dem Königreich Schweden (unterzeichnet am 19. Dezember 1996 in Luxemburg), die in Teil 2 des Anhangs B aufgeführt sind;

- c) die Beschlüsse und Erklärungen des durch das Schengener Durchführungsübereinkommen eingesetzten Exekutiv Ausschusses, die in Teil 3 des Anhangs B aufgeführt sind;
- d) die Beschlüsse der Zentralen Gruppe, zu denen diese vom Exekutiv Ausschuss ermächtigt worden ist, die in Teil 3 des Anhangs B aufgeführt sind.

Artikel 3

Dieser Beschluß wird sofort wirksam.

Er wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 20. Mai 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

E. BULMAHN

ANHANG A

Artikel 1

SCHENGEN-BESITZSTAND

1. Das am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichnete Übereinkommen zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.
2. Das am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichnete Übereinkommen zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande zur Durchführung des am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichneten Übereinkommens betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen mit der dazugehörigen Schlußakte und den dazugehörigen gemeinsamen Erklärungen.
3. Die Beitrittsprotokolle und -übereinkommen zu dem Übereinkommen von 1985 und dem Durchführungsübereinkommen von 1990, die mit Italien (unterzeichnet am 27. November 1990 in Paris), Spanien und Portugal (unterzeichnet am 25. Juni 1991 in Bonn), Griechenland (unterzeichnet am 6. November 1992 in Madrid), Österreich (unterzeichnet am 28. April 1995 in Brüssel) sowie Dänemark, Finnland und Schweden (unterzeichnet am 19. Dezember 1996 in Luxemburg) geschlossen wurden, mit den dazugehörigen Schlußakten und Erklärungen.
4. Beschlüsse und Erklärungen des Schengen-Exekutivausschusses.
5. Beschlüsse der Zentralen Gruppe, zu denen diese vom Exekutivausschuß ermächtigt worden ist.

Beschlüsse

SCH/Com-ex (93) 3 14.12.1993	Verwaltungstechnische Durchführungsregelung und Finanzordnung GENERALSEKRETARIAT
SCH/Com-ex (93) 9 14.12.1993	Bestätigung der Erklärungen der Minister und Staatssekretäre über die Suchtstoffe und psychotrope Stoffe DROGEN — JUSTITIELLE ZUSAMMENARBEIT
SCH/Com-ex (93) 10 14.12.1993	Bestätigung der Erklärungen der Minister und Staatssekretäre vom 19. Juni 1992 und vom 30. Juni 1993 zur Umsetzung des Durchführungsübereinkommens INKRAFTTRETEN
SCH/Com-ex (93) 11 14.12.1993	Bestätigung der Erklärungen der Minister und Staatssekretäre INKRAFTTRETEN
SCH/Com-ex (93) 14 14.12.1993	Verbesserung der praktischen Zusammenarbeit zwischen den Justizbehörden bei der Bekämpfung des illegalen Handels mit Betäubungsmitteln DROGEN — JUSTITIELLE ZUSAMMENARBEIT
SCH/Com-ex (93) 16 14.12.1993	Finanzregelung für die Einreichung und den Betrieb des Schengener C.SIS SIS
SCH/Com-ex (93) 21 14.12.1993	Verlängerung des einheitlichen Visums VISA
SCH/Com-ex (93) 22 Rev. 14.12.1993	Vertraulichkeit bestimmter Dokumente EXEKUTIVAUSSCHUSS
SCH/Com-ex (93) 24 14.12.1993	Gemeinsame Grundsätze für die Annullierung, Aufhebung und Verringerung der Gültigkeitsdauer einheitlicher Visa VISA
SCH/Com-ex (94) 1 Rev. 2 26.4.1994	Anpassungsmaßnahmen zur Beseitigung von Verkehrshindernissen und Aufhebung von Verkehrsbeschränkungen an den Binnengrenzen BINNENGRENZEN
SCH/Com-ex (94) 2 26.4.1994	Ausstellung von einheitlichen Visa an der Grenze VISA
SCH/Com-ex (94) 15 Rev. 21.11.1994	Einführung eines automatisierten Verfahrens zur Durchführung der Konsultation der Zentralen Behörden gemäß Artikel 17 Absatz 2 SDÜ
SCH/Com-ex (94) 16 Rev. 21.11.1994	Beschaffung der gemeinsamen Ein- und Ausreisestempel AUSSENGRENZEN

SCH/Com-ex (94) 17 Rev. 4 22.12.1994	Einführung und Anwendung des Schengener Regimes auf Verkehrsflughäfen und Landeplätzen FLUGHÄFEN
SCH/Com-ex (94) 25 22.12.1994	Austausch von Statistiken über die Erteilung von Sichtvermerken VISA
SCH/Com-ex (94) 27 22.12.1994	Der Rechnungsbericht 1993 für Schengen wird gebilligt, und dem Generalsekretär der Benelux-Wirtschaftsunion wird Entlastung erteilt HAUSHALT — GENERALSEKRETARIAT
SCH/Com-ex (94) 28 Rev. 22.12.1994	Bescheinigung für das Mitführen von Suchtstoffen und/oder psychotropen Stoffen gemäß Artikel 75 DROGEN
SCH/Com-ex (94) 29 Rev. 2 22.12.1994	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens vom 19. Juni 1990 INKRAFTTRETEN
SCH/Com-ex (95) PV 1 Rev. (Punkt Nr. 8)	Gemeinsame Visapolitik VISA
SCH/Com-ex (95) 7 29.6.1995	Der Exekutivausschuß bestätigt den Beschluß, bei der Auftragsvergabe für das SIRENE-Netz Phase II auf das Generalsekretariat der Benelux-Wirtschaftsunion zurückzugreifen SIS — SIRENE II
SCH/Com-ex (95) 20 Rev. 2 20.12.1995	Annahme des Dok. SCH/I (95) 40 Rev. 6 zum Verfahren für die Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 des Schengener Durchführungsübereinkommens BINNENGRENZEN
SCH/Com-ex (95) 21 20.12.1995	Schneller Austausch statistischer Daten und konkreter Angaben über an den Außengrenzen eventuell auftretende Schwierigkeiten zwischen den Schengen-Staaten AUSSENGRENZEN
SCH/Com-ex (96) 13 Rev. 27.6.1996	Erteilung von Schengen-Visa im Zusammenhang mit Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe a) des Schengener Durchführungsübereinkommens VISA
SCH/Com-ex (96) 15 Cor. 2 27.6.1996	Änderung der verwaltungstechnischen Durchführungsregelung und der Finanzordnung GENERALSEKRETARIAT
SCH/Com-ex (96) 27 19.12.1996	Visumerteilung an der Grenze an Seeleute auf Durchreise VISA
SCH/Com-ex (97) 2 Rev. 2 25.4.1997	Vergabe der Vorstudie des SIS II SIS
SCH/Com-ex (97) 6 Rev. 2 24.6.1997	Schengener Leitfaden zur polizeilichen Zusammenarbeit im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung POLIZEILICHE ZUSAMMENARBEIT
SCH/Com-ex (97) 14 7.10.1997	Haushaltsführung für die Einrichtung und den Betrieb des C.SIS für das Jahr 1995 HAUSHALT — SIS
SCH/Com-ex (97) 17 Rev. 15.12.1997	Verteilungsschlüssel für 1998/1999 SIS
SCH/Com-ex (97) 18 7.10.1997	Anteil Norwegens und Islands an den Kosten für die Einrichtung und den Betrieb des C.SIS SIS
SCH/Com-ex (97) 19 7.10.1997	Festlegung des Haushalts für den Betrieb des C.SIS für das Jahr 1998 HAUSHALT — SIS
SCH/Com-ex (97) 20 7.10.1997	Verwendung der einheitlichen Visummarke durch Norwegen und Island KOOPERATIONSABKOMMEN
SCH/Com-ex (97) 22 Rev. 15.12.1997	Festlegung des Haushalts für das Schengen-Sekretariat für das Jahr 1998 HAUSHALT — SEKRETARIAT

SCH/Com-ex (97) 24 7.10.1997	Entwicklung des SIS SIS
SCH/Com-ex (97) 27 Rev. 4 7.10.1997	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens in Italien INKRAFTSETZUNG
SCH/Com-ex (97) 28 Rev. 4 7.10.1997	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens in Österreich INKRAFTSETZUNG
SCH/Com-ex (97) 29 Rev. 2 7.10.1997	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens in Griechenland INKRAFTSETZUNG
SCH/Com-ex (97) 32 15.12.1997	Harmonisierung der Visumpolitik VISA
SCH/Com-ex (97) 33 15.12.1997	Änderung des Artikels 18 der Finanzordnung HAUSHALT
SCH/Com-ex (97) 34 Rev. 15.12.1997	Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme betreffend einheitliche Gestaltung der Aufenthaltstitel VISA
SCH/Com-ex (97) 35 15.12.1997	Änderung der C.SIS-Finanzregelung SIS
SCH/Com-ex (97) 38 Rev. 15.12.1997	Finanzregelung für die Managementeinheit SIS
SCH/Com-ex (97) 39 Rev. 15.12.1997	Leitsätze für Beweismittel und Indizien im Rahmen von Rückübernahmeübereinkommen zwischen Schengen-Staaten RÜCKÜBERNAHME
SCH/Com-ex (98) 1 Rev. 2 21.4.1998	Tätigkeitsbericht der Task Force
SCH/Com-ex (98) 2 21.4.1998	Projekt SIS 1+ HAUSHALT — SIS
SCH/Com-ex (98) 3 21.4.1998	Haushaltsführung 1996 für das C.SIS HAUSHALT — SIS
SCH/Com-ex (98) 5 21.4.1998	Haushaltsvoranschlag 1998 für die Einrichtung des C-SIS HAUSHALT — SIS
SCH/Com-ex (98) 6 21.4.1998	Haushaltsvoranschlag 1998 für das SIRENE-Netz Phase II HAUSHALT — SIRENE II
SCH/Com-ex (98) 7 21.4.1998	Haushaltsvoranschlag 1998 für die Ausgaben der Managementeinheit HAUSHALT — SIS
SCH/Com-ex (98) 8 21.4.1998	Haushaltsvoranschlag 1998 für das Help Desk HAUSHALT — SIS
SCH/Com-ex (98) 9 21.4.1998	Haushalt der GK HAUSHALT — SEKRETARIAT
SCH/Com-ex (98) 10 21.4.1998	Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bei der Rückführung von Drittausländern auf dem Luftweg RÜCKÜBERNAHME
SCH/Com-ex (98) 11 21.4.1998	C.SIS mit 15/18 Anschlüssen SIS
SCH/Com-ex (98) 12 21.4.1998	Austausch vor Ort von statistischen Angaben zur Visumerteilung VISA
SCH/Com-ex (98) 15 23.6.1998	Einrichtungshaushalt des SIS für 1998 HAUSHALT — SIS

SCH/Com-ex (98) 17 23.6.1998	Vertraulichkeit bestimmter Dokumente
SCH/Com-ex (98) 18 Rev. 23.6.1998	Maßnahmen, die gegenüber Staaten zu ergreifen sind, bei denen es Probleme bei der Ausstellung von Dokumenten gibt, die die Entfernung aus dem Schengener Gemeinschaftsgebiet ermöglichen RÜCKÜBERNAHME — VISA
SCH/Com-ex (98) 19 23.6.1998	Monaco VISA — AUSSENGRENZEN — SIS
SCH/Com-ex (98) 21 23.6.1998	Abstempelung der Pässe der Visumantragsteller VISA
SCH/Com-ex (98) 24 23.6.1998	Abkommen zur Aufhebung der Visumpflicht (Artikel 20 SDÜ) VISA
SCH/Com-ex (98) 26 Def. 16.9.1998	Errichtung des Ständigen Ausschusses Schengener Durchführungsübereinkommen
SCH/Com-ex (98) 27 23.6.1998	Jahresbericht 1997
SCH/Com-ex (98) 29 Rev. 23.6.1998	Besenklauseil zur Abdeckung des gesamten technischen Besitzstands Schengens
SCH/Com-ex (98) 30 16.9.1998	Haushaltsentwurf 1999 für das SIRENE-Netz Phase II
SCH/Com-ex (98) 31 16.9.1998	Haushaltsentwurf 1999 für die Managementeinheit
SCH/Com-ex (98) 32 16.9.1998	Annahme des Berichts über die Ausgabe 1997 für das SIRENE-Netz Phase II
SCH/Com-ex (98) 33 16.9.1998	Annahme des Berichts über die Ausgaben 1997 für die Managementeinheit
SCH/Com-ex (98) 34 16.9.1998	Annahme des Berichts über die Ausgaben 1996 und 1997 für das Help Desk
SCH/Com-ex (98) 35 Rev. 2 16.9.1998	Weitergabe des Gemeinsamen Handbuchs an EU-Beitrittskandidaten
SCH/Com-ex (98) 37 Def. 2	Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung
SCH/Com-ex (98) 43 Rev. 16.9.1998	Ad-hoc-Ausschuß Griechenland
SCH/Com-ex (98) 44 16.12.1998	Haushaltsvorschlag für die Einrichtung des C.SIS für 1999
SCH/Com-ex (98) 45 16.12.1998	Haushaltsvoranschlag für den Wirkbetrieb des C.SIS für 1999
SCH/Com-ex (98) 46 Rev. 2 16.12.1998	Haushalt 1999 des Gemeinsamen Kontrollinstanz
SCH/Com-ex (98) 47 Rev. 16.12.1998	Haushalt 1999 des Schengen-Sekretariats
SCH/Com-ex (98) 49 Rev. 3 16.12.1998	Inkraftsetzen des SDÜ für Griechenland
SCH/Com-ex (98) 50 16.12.1998	Haushaltsführung (Einrichtung und Betrieb) für das C.SIS für 1997
SCH/Com-ex (98) 51 Rev. 3 16.12.1998	Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit bei der Verhütung und Aufklärung von Straftaten auf Ersuchen
SCH/Com-ex (98) 52 16.12.1998	Leitfaden zur grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit

SCH/Com-ex (98) 53 Rev. 2	Harmonisierung der Visumpolitik-Abschaffung der grauen Listen
SCH/Com-ex (98) 56 16.12.1998	Handbuch visierfähiger Dokumente
SCH/Com-ex (98) 57 16.12.1998	Einführung von harmonisierten Einladungserklärungen, Übernachtungsnachweisen bzw. Nachweisen für die Übernahme von Verpflichtungen bezüglich der Mittel zum Bestreiten des Lebensunterhaltes
SCH/Com-ex (98) 58 Rev. 16.12.1998	Bericht des Ständigen Ausschusses zur Anwendung des SDÜ durch die Bundesrepublik Deutschland
SCH/Com-ex (98) 59 Rev. 16.12.1998	Koordinierter Einsatz von Dokumentenberatern
SCH/Com-ex (99) 1 Rev. 2 28.4.1999	Besitzstand Betäubungsmittel
SCH/Com-ex (99) 3 28.4.1999	Haushalt Help Desk 1999
SCH/Com-ex (99) 4 28.4.1999	Einrichtungskosten C.SIS
SCH/Com-ex (99) 5 28.4.1999	SIRENE-Handbuch
SCH/Com-ex (99) 6 28.4.1999	Besitzstand Telecom
SCH/Com-ex (99) 7 Rev. 2 28.4.1999	Verbindungsbeamte
SCH/Com-ex (99) 8 Rev. 2 28.4.1999	Entlohnung von Informanten
SCH/Com-ex (99) 9 Rev. 28.4.1999	Bereinigung des Schengen-Besitzstands
SCH/Com-ex (99) 10 28.4.1999	Illegaler Waffenhandel
SCH/Com-ex (99) 11 Rev. 2 28.4.1999	Beschluß zum Übereinkommen wegen Zuwiderhandlungen gegen Verkehrsvorschriften
SCH/Com-ex (99) 13 28.4.1999	Aufhebung von Altfassungen des Gemeinsamen Handbuches und der Gemeinsamen Konsularischen Instruktion und Annahme der Neufassungen
SCH/Com-ex (99) 14 28.4.1999	Handbuch visierfähiger Dokumente
SCH/Com-ex (99) 16 Rev. 2 28.4.1999	Regelung des Verhältnisses Schengen-Benelux
SCH/Com-ex (99) 17 Rev. 28.4.1999	Abwicklungsarbeiten nach dem 1. Mai 1999
SCH/Com-ex (99) 18 28.4.1999	Verbesserung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Aufklärung von strafbaren Handlungen

Erklärungen

SCH/Com-ex (93) Decl. 5 14.12.1993	SIRENE-Handbuch
SCH/Com-ex (93) Decl. 6 14.12.1993	Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen den Grenzkontrollbehörden

SCH/Com-ex (93) Decl. 13 14.12.1993	Leitfaden zur Erleichterung der internationalen Rechtshilfe zur Bekämpfung des Betäubungsmittelverkehrs
SCH/Com-ex (94) Decl. 8 27.6.1994	Außengrenzen
SCH/Com-ex (94) Decl. 13 Rev. 2 22.12.1994	Gerichtliche Urkunden, die unmittelbar durch die Post übersandt werden können
SCH/Com-ex (94) Decl. 14 Rev. 22.12.1994	SIS
SCH/Com-ex (95) Decl. 2 29.6.1995	Polizeiliche Zusammenarbeit
SCH/Com-ex (95) Decl. 3 29.6.1995	Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit
SCH/Com-ex (95) Decl. 4 20.12.1995	Informationsaustausch über ausgestellte Visa
SCH/Com-ex (95) Decl. 5 20.12.1995	Harmonisierung der Visagebühren
SCH/Com-ex (96) Decl. 1 21.2.1996	Terrorismus
SCH/Com-ex (96) Decl. 2 Rev. 18.4.1996	Bekämpfung des Drogentourismus und der illegalen Drogenflüsse
SCH/Com-ex (96) Decl. 4 Rev. 18.4.1996	Harmonisierung der Visagebühren
SCH/Com-ex (96) Decl. 5 18.4.1996	Bestimmung des Begriffs „Drittausländer“
SCH/Com-ex (96) Decl. 6 Rev. 2 26.6.1996	Erklärung zur Auslieferung
SCH/Com-ex (96) Decl. 7 Rev. 27.6.1996	Gemeinsame Überstellungs- und Übernahmepolitik der Schengen-Staaten
SCH/Com-ex (97) Decl. 1 Rev. 3 25.4.1997	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens in Italien, Griechenland und Österreich
SCH/Com-ex (97) Decl. 4 24.6.1997	Jahresbericht zur Lage an den Außengrenzen der Staaten, in denen das Schengener Durchführungsübereinkommen in Kraft gesetzt wurde — 1. Januar bis 31. Dezember 1996
SCH/Com-ex (97) Decl. 5 Rev. 24.6.1997	Schlußfolgerungen des am 14. und 15. April 1997 in Lissabon abgehaltenen Seminars über gemeinsame Maßnahmen als Alternativen für Maßnahmen, die von den einzelnen Schengen-Staaten ergriffen werden
SCH/Com-ex (97) Decl. 6 25.4.1997	Probleme bei der Feststellung der Identität und beim Erhalt von Ersatzreisedokumenten
SCH/Com-ex (97) Decl. 8 24.6.1997	Pilotprojekt „Routenkontrolle — Kfz-Verschiebung“
SCH/Com-ex (97) Decl. 9 24.6.1997	Pilotprojekte „Illegaler Betäubungsmittelverkehr“ und „Illegale Einwanderung“
SCH/Com-ex (97) Decl. 10 24.6.1997	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens in Italien, Griechenland und Österreich
SCH/Com-ex (97) Decl. 11 7.10.1997	Listen der abfrageberechtigten Behörden in Italien, Österreich und Griechenland
SCH/Com-ex (97) Decl. 12 7.10.1997	Listen der für den nationalen Teil des SIS zuständigen zentralen Behörden
SCH/Com-ex (97) Decl. 13 Rev. 2 21.4.1998	Entführung von Minderjährigen

SCH/Com-ex (97) Decl. 14 Rev. 15.12.1997	Maßnahmen gegenüber Drittstaaten, die Schwierigkeiten bei der Rückübernahme bereiten
SCH/Com-ex (98) Decl. 1 23.6.1998	Netz nationaler Experten im Einwanderungsbereich
SCH/Com-ex (98) Decl. 2 Rev. 16.9.1998	Strategie über die Entsendung von Verbindungsbeamten
SCH/Com-ex (98) Decl. 3 16.9.1998	Einsatz von Dokumentenberatern
SCH/Com-ex (98) Decl. 7 16.12.1998	Liste der Behörden nach Artikel 101 SDÜ
SCH/Com-ex (98) Decl. 8 16.12.1998	Behandlung von Drittausländern, die die Voraussetzungen für eine Einreise oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates nicht erfüllen
SCH/Com-ex (98) Decl. 9 16.12.1998	Ergebnisse und Schlußfolgerungen der Besuche in ausgewählten Auslandsvertretungen
SCH/Com-ex (98) Decl. 10 16.12.1998	Schengener Außengrenzsicherheit als System gestaffelter Sicherungslinien
SCH/Com-ex (98) Decl. 11 Rev. 16.12.1998	Jahresbericht 1997 zum Sachstand an den Schengener Außengrenzen
SCH/Com-ex (99) Decl. 2 Rev. 28.4.1999	SIS-Struktur
SCH/Com-ex (99) Decl. 3 28.4.1999	Bericht über die Kontrollen an den Schengen-Außengrenzen im Drogenbereich

6. Liste der Rechtsakte, die von den Gremien, denen der Exekutivausschuß Entscheidungsbefugnisse übertragen hat, zwecks Durchführung des Übereinkommens angenommen worden sind.

Beschlüsse der Zentralen Gruppe

SCH/C (95) 122 Rev. 4 31.10.1995	Annahme der Verwaltungsregelung und der Finanzregelung für die Phase II des SIRENE-Netzes
SCH/C (95) 122 Rev. 5 23.2.1998	Änderung der Finanzregelung für die Phase II des SIRENE-Netzes
SCH/C (98) 117 27.10.1998	Aktionsplan zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung
SCH/C (99) 25 22.3.1999	Allgemeine Grundsätze zur Entlohnung von Informanten und V-Personen
SCH/C (99) 47 Rev. 26.4.1999	Entlastung für den Haushalt 1998

ANHANG B

Artikel 2

TEIL 1

Das am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichnete Übereinkommen zwischen dem Königreich Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, der Französischen Republik, dem Großherzogtum Luxemburg und dem Königreich der Niederlande zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen:

Artikel 2 Absatz 4

Artikel 4, soweit Gepäckkontrollen betroffen sind ⁽¹⁾

Artikel 10 Absatz 2

Artikel 19 Absatz 2

Artikel 28 bis 38 und die dazugehörigen Definitionen ⁽²⁾

Artikel 60

Artikel 70

Artikel 74

Artikel 77 bis 81 ⁽³⁾

Artikel 83 bis 90 ⁽³⁾

Artikel 120 bis 125

Artikel 131 bis 135

Artikel 137

Artikel 139 bis 142

Schlußakte: Erklärung 2

Schlußakte: Erklärungen 4, 5 und 6

Protokoll

Gemeinsame Erklärung

Erklärung der Minister und Staatssekretäre

TEIL 2

1. Das am 27. November 1990 in Paris unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen.
2. Die folgenden Bestimmungen des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Italienischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dessen Schlußakte und die dazugehörigen Erklärungen:

Artikel 1

Artikel 5 und 6

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärungen 2 und 3

Erklärung der Minister und Staatssekretäre

⁽¹⁾ Hinsichtlich der Gepäckkontrollen ist Artikel 4 durch die Verordnung (EWG) des Rates Nr. 3925/91 vom 19. Dezember 1991 über die Abschaffung von Kontrollen und Förmlichkeiten für Handgepäck oder aufgegebenes Gepäck auf einem innergemeinschaftlichen Flug sowie für auf einer innergemeinschaftlichen Seereise mitgeführtes Gepäck (ABl. L 374 vom 31.12.1991, S. 4) ersetzt worden.

⁽²⁾ Ersetzt durch das am 15. Juni 1990 in Dublin unterzeichnete Übereinkommen über die Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften gestellten Asylantrags (ABl. C 254 vom 19.8.1997, S. 1).

⁽³⁾ Artikel 77 bis 81 und Artikel 83 bis 90 SDÜ sind durch die Richtlinie des Rates 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen ersetzt worden. Hinsichtlich Kriegswaffen besteht eine Zuständigkeit der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 296 Absatz 1 Buchstabe b) EGV.

3. Das am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung des Königreichs Spanien zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen in der Fassung des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokolls über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik, und die dazugehörigen Erklärungen.

4. Die folgenden Bestimmungen des am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Spanien zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen beigetreten ist, dessen Schlußakte und die dazugehörigen Erklärungen:

Artikel 1

Artikel 5 und 6

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärungen 2 und 3

Teil III, Erklärungen 1, 3 und 4

Erklärung der Minister und Staatssekretäre

5. Das am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Portugiesischen Republik zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen in der Fassung des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokolls über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik, und die dazugehörigen Erklärungen.

6. Die folgenden Bestimmungen des am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Portugiesischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen beigetreten ist, dessen Schlußakte und die dazugehörigen Erklärungen:

Artikel 1

Artikel 7 und 8

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärungen 2 und 3

Teil III, Erklärungen 2, 3, 4 und 5

Erklärung der Minister und Staatssekretäre

7. Das am 6. November 1992 in Madrid unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Griechischen Republik zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, in der Fassung des am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Protokolls über den Beitritt der Regierung der Italienischen Republik und der am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Protokolle über den Beitritt der Regierungen der Portugiesischen Republik und des Königreichs Spanien, sowie die dazugehörige Erklärung.

8. Die folgenden Bestimmungen des am 6. November 1992 in Madrid unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Griechischen Republik zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dem die Italienische Republik mit dem am 27. November 1990 in Paris unterzeichneten Übereinkommen sowie die Portugiesische Republik und das Königreich Spanien mit den am 25. Juni 1991 in Bonn unterzeichneten Übereinkommen beigetreten sind, dessen Schlußakte und die dazugehörigen Erklärungen:

Artikel 1

Artikel 6 und 7

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärungen 2, 3, 4 und 5

Teil III, Erklärungen 1 und 3

Erklärung der Minister und Staatssekretäre

9. Das am 28. April 1995 in Brüssel unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Republik Österreich zu dem Übereinkommen von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, in der Fassung der Protokolle vom 27. November 1990, 25. Juni 1991 und 6. November 1992 über den jeweiligen Beitritt der Regierungen der Italienischen Republik, des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik sowie der Griechischen Republik.

10. Die folgenden Bestimmungen des am 28. April 1995 in Brüssel unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Republik Österreich zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik, dem die Italienische Republik, das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik sowie die Griechische Republik jeweils mit den Übereinkommen vom 27. November 1990, vom 25. Juni 1991 und vom 6. November 1992 beigetreten sind, sowie dessen Schlußakte:

Artikel 1

Artikel 5 und 6

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärung 2

Teil III

11. Das am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung des Königreichs Dänemark zu dem Übereinkommen über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, das am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichnet wurde, und die dazugehörige Erklärung.

12. Die folgenden Bestimmungen der am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommen über den Beitritt des Königreichs Dänemark zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dessen Schlußakte und die dazugehörige Erklärung:

Artikel 1

Artikel 5 Absatz 1

Artikel 7 und 8

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärung 2

Teil III

Erklärung der Minister und Staatssekretäre

13. Das am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung der Republik Finnland zu dem Übereinkommen über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, das am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichnet wurde, und die dazugehörige Erklärung.

14. Die folgenden Bestimmungen des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt der Republik Finnland zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dessen Schlußakte und die dazugehörige Erklärung:

Artikel 1

Artikel 6 und 7

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärung 2

Teil III

Erklärung der Minister und Staatssekretäre

15. Das am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichnete Protokoll über den Beitritt der Regierung des Königreichs Schweden zu dem Übereinkommen über den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, das am 14. Juni 1985 in Schengen unterzeichnet wurde, und die dazugehörige Erklärung.
16. Die folgenden Bestimmungen des am 19. Dezember 1996 in Luxemburg unterzeichneten Übereinkommens über den Beitritt des Königreichs Schweden zu dem am 19. Juni 1990 in Schengen unterzeichneten Übereinkommen zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen, dessen Schlußakte und die dazugehörige Erklärung:

Artikel 1

Artikel 6 und 7

Schlußakte: Teil I

Teil II, Erklärung 2

Teil III

Erklärung der Minister und Staatssekretäre

TEIL 3

Beschlüsse des Exekutivausschusses

Beschluß	Gegenstand	Begründung (1)
SCH/Com-ex (93) 3 14.12.1993	Verwaltungstechnische Durchführungsregelung und Finanzordnung	(f)
SCH/Com-ex (93) 9 14.12.1993	Bestätigung der Erklärungen der Minister und Staatssekretäre über die Suchtstoffe und psychotropen Stoffe	(a)
SCH/Com-ex (93) 11 14.12.1993	Bestätigung der Erklärungen der Minister und Staatssekretäre	(a)
SCH/Com-ex (94) 27 22.12.1994	Der Rechnungsbericht 1993 für Schengen wird gebilligt, und dem Generalsekretariat der Benelux-Wirtschaftsunion wird Entlastung erteilt	(f)
SCH/Com-ex (95) 7 29.6.1995	Der Exekutivausschuß bestätigt den Beschluß, bei der Auftragsvergabe für das SIRENE-Netz Phase II auf das Generalsekretariat der Benelux-Wirtschaftsunion zurückzugreifen	(f)
SCH/Com-ex (96) 15 Cor. 2 27.6.1996	Änderung der verwaltungstechnischen Durchführungsregelung und der Finanzordnung	(f)
SCH/Com-ex (97) 14 7.10.1997	Haushaltsführung für die Einrichtung und den Betrieb des C.SIS für das Jahr 1995	(b)
SCH/Com-ex (97) 17 Rev. 15.12.1997	Verteilungsschlüssel für 1998/1999	(f)
SCH/Com-ex (97) 19 7.10.1997	Festlegung des Haushalts für den Betrieb des C.SIS für das Jahr 1998	(b)
SCH/Com-ex (97) 20 7.10.1997	Verwendung der einheitlichen Visummarke, Norwegen und Island	(e)
SCH/Com-ex (97) 22 Rev. 15.12.1997	Festlegung des Haushalts für das Schengen-Sekretariat für das Jahr 1998	(f)
SCH/Com-ex (97) 27 Rev. 4 7.10.1997	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens in Italien	(b)
SCH/Com-ex (97) 28 Rev. 4 7.10.1997	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens in Österreich	(b)
SCH/Com-ex (97) 33 15.12.1997	Änderung des Artikels 18 der Finanzordnung	(f)
SCH/Com-ex (97) 38 Rev. 15.12.1997	Finanzregelung für die Management-Einheit	(c)

Beschluß	Gegenstand	Begründung (1)
SCH/Com-ex (98) 2 21.4.1998	Projekt SIS 1+	(f)
SCH/Com-ex (98) 3 21.4.1998	Haushaltsführung 1996 für das C.SIS	(f)
SCH/Com-ex (98) 5 21.4.1998	Haushaltsvoranschlag 1998 für die Einrichtung des C.SIS	(f)
SCH/Com-ex (98) 6 21.4.1998	Haushaltsvoranschlag 1998 für das SIRENE-Netz Phase II	(f)
SCH/Com-ex (98) 7 21.4.1998	Haushaltsvoranschlag 1998 für die Ausgaben der Managementeinheit	(f)
SCH/Com-ex (98) 8 21.4.1998	Haushaltsvoranschlag 1998 für das Help Desk	(f)
SCH/Com-ex (98) 9 21.4.1998	Haushalt der GK	(f)
SCH/Com-ex (98) 15 23.6.1998	Einrichtungshaushalt der SIS für 1998 HAUSHALT — SIS	(f)
SCH/Com-ex (98) 24 23.6.1998	Abkommen zur Aufhebung der Visumpflicht (Artikel 20 SDÜ) VISA	(f)
SCH/Com-ex (98) 27 23.6.1998	Jahresbericht 1997	(f)
SCH/Com-ex (98) 30 16.9.1998	Haushaltsentwurf 1999 für das SIRENE-Netz Phase II	(f)
SCH/Com-ex (98) 31 16.9.1998	Haushaltsentwurf 1999 für die Managementeinheit	(f)
SCH/Com-ex (98) 32 16.9.1998	Annahme des Berichts über die Ausgabe 1997 für das SIRENE-Netz Phase II	(f)
SCH/Com-ex (98) 33 16.9.1998	Annahme des Berichts über die Ausgaben 1997 für die Managementeinheit	(f)
SCH/Com-ex (98) 34 16.9.1998	Annahme des Berichts über die Ausgaben 1996 und 1997 für das Help Desk	(f)
SCH/Com-ex (98) 44 16.12.1998	Haushaltsvoranschlag für die Einrichtung des C.SIS für 1999	(f)
SCH/Com-ex (98) 45 16.12.1998	Haushaltsvoranschlag für den Wirkbetrieb des C.SIS für 1999	(f)
SCH/Com-ex (98) 46 Rev. 2 16.12.1998	Haushalt 1999 der Gemeinsamen Kontrollinstanz	(f)
SCH/Com-ex (98) 47 Rev. 16.12.1998	Haushalt 1999 des Schengen-Sekretariats	(f)
SCH/Com-ex (98) 50 16.12.1998	Haushaltsführung (Einrichtung und Betrieb) für das C.SIS für 1997	(f)
SCH/Com-ex (98) 58 Rev. 16.12.1998	Bericht des Ständigen Ausschusses zur Anwendung des SDÜ durch die Bundesrepublik Deutschland	(b)
SCH/Com-ex (99) 1 Rev. 2 28.4.1999	Besitzstand Betäubungsmittel	(a)
SCH/Com-ex (99) 9 Rev. 28.4.1999	Bereinigung des Schengen-Besitzstands	(b)

Beschluß	Gegenstand	Begründung ⁽¹⁾
SCH/Com-ex (99) 16 Rev. 2 28.4.1999	Regelung des Verhältnisses Schengen-Benelux	(f)
SCH/Com-ex (99) 17 Rev. 28.4.1999	Abwicklungsarbeiten nach dem 1. Mai 1999	(f)

⁽¹⁾ Die in dieser Spalte angegebenen Erläuterungen (Buchstaben) entsprechen den Kriterien gemäß Ziffer 4 der Erwägungsgründe.

Erklärungen des Exekutivausschusses

Erklärung	Gegenstand	Begründung ⁽¹⁾
SCH/Com-ex (93) Decl. 5 14.12.1993	SIRENE-Handbuch	(b)
SCH/Com-ex (93) Decl. 6 14.12.1993	Maßnahmen der Zusammenarbeit zwischen den Grenzkontrollbehörden	(a)
SCH/Com-ex (93) Decl. 13 14.12.1993	Leitfaden zur Erleichterung der internationalen Rechtshilfe zur Bekämpfung des Betäubungsmittelverkehrs	(a)
SCH/Com-ex (94) Decl. 8 27.6.1994	Außengrenzen	(a)
SCH/Com-ex (94) Decl. 13 Rev. 2 22.12.1994	Gerichtliche Urkunden, die unmittelbar durch die Post übersandt werden können	(a)
SCH/Com-ex (94) Decl. 14 Rev. 22.12.1994	SIS	(b)
SCH/Com-ex (95) Decl. 2 29.6.1995	Polizeiliche Zusammenarbeit	(a)
SCH/Com-ex (95) Decl. 3 20.12.1995	Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit	(a)
SCH/Com-ex (95) Decl. 4 20.12.1995	Informationsaustausch über ausgestellte Visa	(a)
SCH/Com-ex (95) Decl. 5 20.12.1995	Harmonisierung der Konsulargebühren	(a)
SCH/Com-ex (96) Decl. 1 21.2.1996	Terrorismus	(a)
SCH/Com-ex (96) Decl. 2 Rev. 18.4.1996	Bekämpfung des Drogentourismus und der illegalen Drogenflüsse	(a)
SCH/Com-ex (96) Decl. 4 Rev. 18.4.1996	Harmonisierung der Visagebühren	(a)
SCH/Com-ex (96) Decl. 7 Rev. 27.6.1996	Überstellungs- und Übernahmepolitik der Schengen-Staaten	(a)
SCH/Com-ex (97) Decl. 1 Rev. 3 25.4.1997	Jahresbericht 1996	(b)
SCH/Com-ex (97) Decl. 4 24.6.1997	Jahresbericht zur Lage an den Außengrenzen der Staaten, in denen das Schengener Durchführungsübereinkommen in Kraft gesetzt wurde — 1. Januar bis 31. Dezember 1996	(b)
SCH/Com-ex (97) Decl. 5 Rev. 24.6.1997	Schlußfolgerungen des am 14. und 15. April 1997 in Lissabon abgehaltenen Seminars über gemeinsame Maßnahmen als Alternativen für Maßnahmen, die von den einzelnen Schengen-Staaten ergriffen werden	(b)

Erklärung	Gegenstand	Begründung (1)
SCH/Com-ex (97) Decl. 6 25.4.1997	Probleme bei der Feststellung der Identität und beim Erhalt von Ersatzreisedokumenten	(a)
SCH/Com-ex (97) Decl. 8 24.6.1997	Pilotprojekt „Routenkontrolle — Kfz-Verschiebung“	(a)
SCH/Com-ex (97) Decl. 9 24.6.1997	Pilotprojekte „illegaler Betäubungsmittelverkehr“ und „illegale Einwanderung“	(a)
SCH/Com-ex (97) Decl. 10 24.6.1997	Inkraftsetzung des Schengener Durchführungsübereinkommens in Italien, Griechenland und Österreich	(a)
SCH/Com-ex (97) Decl. 11 7.10.1997	Listen der abfrageberechtigten Behörden in Italien, Österreich und Griechenland	(a)
SCH/Com-ex (97) Decl. 12 7.10.1997	Listen der für den nationalen Teil des SIS zuständigen zentralen Behörden	(a)
SCH/Com-ex (97) Decl. 14 Rev. 15.12.1997	Maßnahmen gegenüber Drittstaaten, die Schwierigkeiten bei der Rückübernahme bereiten	(a)
SCH/Com-ex (98) Decl. 1 23.6.1998	Netz nationaler Experten im Einwanderungsbereich	(a)
SCH/Com-ex (98) Decl. 2 Rev. 16.9.1998	Strategie über die Entsendung von Verbindungsbeamten	(a)
SCH/Com-ex (98) Decl. 3 16.9.1998	Einsatz von Dokumentenberatern	(a)
SCH/Com-ex (98) Decl. 7 16.12.1998	Liste der Behörden nach Artikel 101 SDÜ	(a)
SCH/Com-ex (98) Decl. 8 16.12.1998	Behandlung von Drittausländern, die die Voraussetzungen für eine Einreise oder den Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines Schengen-Staates nicht erfüllen	(a)
SCH/Com-ex (98) Decl. 9 16.12.1998	Ergebnisse und Schlußfolgerungen der Besuche in ausgewählten Auslandsvertretungen	(a)
SCH/Com-ex (98) Decl. 10 16.12.1998	Schengener Außengrenzsicherheit als System gestaffelter Sicherungslinien	(a)
SCH/Com-ex (98) Decl. 11 Rev. 16.12.1998	Jahresbericht 1997 zum Sachstand an den Schengener Außengrenzen	(a)
SCH/Com-ex (99) Decl. 3 28.4.1999	Bericht über die Kontrollen an den Schengen-Außengrenzen im Drogenbereich	(a)

(1) Die in dieser Spalte angegebenen Erläuterungen (Buchstaben) entsprechen den Kriterien gemäß Ziffer 4 der Erwägungsgründe.

Beschlüsse der Zentralen Gruppe

Beschluß	Gegenstand	Begründung (1)
SCH/C (95) 122 Rev. 4 31.10.1995	Annahme der Verwaltungsregelung und der Finanzregelung für die Phase II des SIRENE-Netzes	(f)
SCH/C (95) 122 Rev. 5 23.2.1998	Änderung der Finanzregelung für die Phase II des SIRENE-Netzes	(f)
SCH/C (99) 47 Rev. 26.4.1999	Entlastung für den Haushalt 1998	(f)

(1) Die in dieser Spalte angegebenen Erläuterungen (Buchstaben) entsprechen den Kriterien gemäß Ziffer 4 der Erwägungsgründe.